



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) lade ich Sie (mit verkürzter Ladungsfrist) zu der hier näher bezeichneten außerplanmäßigen Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion ein.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da über eine Überhangklasse / 6-Zügigkeit am Städtischen Gymnasium entschieden werden soll und das Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen im Kreisgebiet am 22.03.2019 (gemäß einer Rundverfügung der Bezirksregierung) endet. Eine Entscheidung in der regulären Sitzung am 21.03.2019 nähme Eltern und Kindern (die von einer Ablehnung am Gymnasium betroffen wären) die Möglichkeit, im regulären Anmeldeverfahren einen alternativen Schulplatz zu erhalten.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef (Sieg), den 08.03.2019

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Herchenbach-Herweg
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Schule und Inklusion		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	13.03.2019	18:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Anmeldeverfahren weiterführende Schulen für das Schuljahr 2019/20; Antrag des Städtischen Gymnasiums Hennef vom 07.03.2019 auf Bildung einer Überhangklasse für das Schuljahr 2019/20	1
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination

TOP: 1.1

Vorl.Nr.: V/2019/1828

Anlage Nr.: 1

Datum: 08.03.2019

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	13.03.2019	öffentlich
Rat (im Wege der Dringlichkeit)	01.04.2019	öffentlich

Tagesordnung

Anmeldeverfahren weiterführende Schulen für das Schuljahr 2019/20;
Antrag des Städtischen Gymnasiums Hennef vom 07.03.2019 auf Bildung einer
Überhangklasse für das Schuljahr 2019/20

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

1. Dem Antrag auf Bildung einer Überhangklasse wird nicht entsprochen. Die Zügigkeit des Städtischen Gymnasiums Hennef bleibt bestehen (5 Züge; 145 Plätze).
2. Der Schulträger erwartet vom Schulleiter des Städtischen Gymnasiums Hennef im Rahmen seiner alleinigen Verantwortung für das Aufnahmeverfahren die Anwendung aller ihm nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I zur Verfügung stehenden Kriterien. Insbesondere ist dem Schulträger die Berücksichtigung aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit einer uneingeschränkten Gymnasialempfehlung wichtig, so dass sich ein dann noch ggf. erforderliches Losverfahren auf ein Minimum reduziert.

Begründung

Begründung der Dringlichkeit

Wegen des von der Bezirksregierung Köln festgelegten Anmeldezeitraums ist eine Beratung in der regulären Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion nicht möglich. Das reguläre Anmeldeverfahren endet im Regierungsbezirk Köln endgültig am 22.03.2019.

Insofern ist eine Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion mit verkürzter Landungsfrist erforderlich, um eine Empfehlung des Fachausschusses für den Rat der Stadt zu erreichen. Dessen Beschlussfassung erfolgt dann aufgrund der zeitlichen Zwänge in Form einer Dringlichkeitsentscheidung.

Begründung

Die Formulierung des Beschlussvorschlages ist das Ergebnis eines Gespräches mit Vertreterinnen und Vertretern der im Rat der Stadt Hennef vertretenen Fraktionen vom 07.03.2019.

Dem Gespräch lag ein Antrag des Städtischen Gymnasiums Hennef vom 07.03.2019 zugrunde, in dem die Einrichtung einer Überhangklasse zum Schuljahr 2019/2020 gefordert wird (Anlage 1).

Dieser Antrag ist in dem o.a. Gespräch ausführlich erörtert worden und führte nach einer intensiven Diskussion und nach Abwägung aller Argumente zu dem o.a. Beschlussvorschlag. Dieses Ergebnis wurde auf Wunsch der Fraktionsmitglieder am 08.03.2019 telefonisch dem Schulleiter des Städtischen Gymnasiums Hennef übermittelt und anschließend in schriftlicher Form übersandt.

Allgemeines:

Die Stadt Hennef (Sieg) hat als Schulträger der drei weiterführenden Schulen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die Zügigkeit der jeweiligen Schule festgelegt.

Das Städtische Gymnasium wird seit Jahren fünfzünftig, die Gesamtschule Hennef Meiersheide sechszünftig und die Gesamtschule Hennef-West nach einem entsprechenden Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2016 siebenzünftig geführt.

Bei einem Anmeldeüberhang, den es im Übrigen an der Gesamtschule Hennef Meiersheide in den vergangenen Jahren regelmäßig gab und der in einigen Jahren weit über hundert Schülerinnen und Schüler betraf, entscheidet die Schulleitung im Aufnahmeverfahren über Aufnahmen bzw. Ablehnungen, ggf. per Losentscheid.

In 2012 ist zuletzt einmalig eine Überhangklasse am Städtischen Gymnasium eingerichtet worden. Diese Entscheidung fiel noch vor der Errichtung einer neuen Gesamtschule und der fehlenden Möglichkeit, das Abitur an einer weiteren Hennefer Schule zu absolvieren.

Im Zuge der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans wurde die Zügigkeit des Gymnasiums unverändert beibehalten.

Nunmehr ist es in diesem Jahr zu einem Anmeldeüberhang von 19 Schülerinnen und Schülern gekommen, die aufgrund der Zügigkeit nicht aufgenommen werden können.

Eine Erweiterung der Zügigkeit setzt u.a. bauliche Maßnahmen voraus, die die Stadt Hennef vor dem Hintergrund des geltenden Haushaltsrechtes nicht umsetzen kann. Gleichzeitig gibt es an der siebenzünftig ausgerichteten Gesamtschule Hennef-West ausreichend Schulplätze, an denen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls sämtliche Schulabschlüsse bis einschl. des Abiturs im selben Zeitraum erwerben können.

Bestehende Schulentwicklungsplanung:

Beschlusslage aus 2012 zur Errichtung einer weiteren Gesamtschule in Hennef, ausdrücklich als vollwertige Gesamtschule inklusive eigener Oberstufe:

- Die Entscheidung, eine 2. vollwertige Gesamtschule zu errichten, basierte auf der im Bestand gefährdeten Hauptschule und den rückläufigen Schülerzahlen der Realschule. Letztendlich musste man sich zwischen einer Gesamt- und einer Sekundarschule entscheiden. Da jedoch in den Vorjahren immer wieder Ablehnungen in der Oberstufe erfolgen mussten, fiel die Wahl auf die Schulform Gesamtschule. Man war sich einig, dass dies die „einzig richtige Maßnahme darstellt, um die Schullandschaft in Hennef nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln und den Kindern die besten Bildungschancen zu ermöglichen“ (Auszug Errichtungsantrag).
- Bei der Frage, ob eine zweite Gesamtschule in Hennef Bestand haben kann, plante der damalige Schulentwicklungsplaner mit einer maximalen 5-Zügigkeit beim SGH.
- Diese Entscheidung wurde auch vom Gymnasium (und der Schulkonferenz) damals begrüßt. Man bot zeitgleich eine Kooperation mit der Oberstufe an.
- Beschlusslage zum 7. Zug aufgrund der Schulentwicklungsplanung / Schülerzahlenentwicklung und der Anmeldesituation 2015

Rückkehr zu G9: Der Ausschuss für Schule und Inklusion unterstützte im vergangenen Jahr den Wunsch des Gymnasiums bzw. der überwiegenden Mehrheit der Eltern, zu G9 zurückzukehren.

Die Verwaltung hat damals darauf hingewiesen, dass es bei einer Rückkehr zu G9 zu höheren Anmeldezahlen am Gymnasium kommen könnte und perspektivisch damit zu rechnen ist, dass bei einer Aufnahme von mehr SuS am Gymnasium die angestrebte Mischung der Begabungsspektren an der Gesamtschule Hennef-West nicht erreicht werden kann.

Zusammenfassung:

- ▶ Erstmalig aufgrund von G9 Anmeldeüberhang am Gymnasium
- ▶ Ablehnungen hätten zwar nachvollziehbare negative Auswirkung für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, aber:
 - Stabile Fünfüzigkeit des Gymnasiums langfristig nicht gefährdet, und damit die Schulform in Hennef stabil, wie in den letzten Jahrzehnten auch!!
 - Sechszüigkeit räumlich am Standort des Gymnasiums nicht darstellbar, da bereits heute ein zusätzlicher Raumbedarf besteht und es durch die Umstellung auf G9 zu weiteren Raummehrbedarfen kommt.
 - Eine Entscheidung für den 6. Zug in diesem bzw. in den kommenden drei Jahren am Städtischen Gymnasium würde die geltende Schulentwicklungsplanung und den gewollten vollständigen Aufbau der Gesamtschule Hennef-West konterkarieren und die Schule in ihrem Bestand gefährden
- ▶ Die gesamtstädtische Verantwortung für eine funktionierende Schullandschaft in Hennef hat Vorrang vor den berechtigten Interessen einzelner Eltern hinsichtlich der Schullaufbahn ihrer Kinder.

Daher:

Beibehaltung der Fünfüzigkeit des Gymnasiums.

Konsequenz:

Damit liegt die Verantwortung für den Fortgang des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW alleine beim Schulleiter des Städtischen Gymnasiums Hennef.

Anlagen:

1. Antrag des Städtischen Gymnasiums auf Bildung einer Überhangklasse für das Schuljahr 2019/2020
2. Darstellung der Anmeldezahlen für die beiden Gesamtschulen und das Gymnasium mit den Schülerinnen und Schülern auswärtiger Kommunen;
Historie der Anmeldezahlen für die beiden Gesamtschulen und das Gymnasium ab dem Schuljahr 2014/15;
Schulformempfehlungen der angemeldeten Kinder 2019/20
3. Rechtliche Vorgaben

Hennef (Sieg), den 08.03.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister

STÄDTISCHES GYMNASIUM HENNEF

SAPERE AUDET

Gymnasium Hennef Fritz-Jacobi-Straße 18 53773 Hennef

Herrn
Martin Herkt
Beigeordneter

Rathaus Stadt Hennef

Telefon: 02242 - 5031

Telefax: 02242 - 866 125

info@gymnasium-hennef.de

www.gymnasium-hennef.de

E IV
7.3.19

He

7. März 2019

Antrag auf Bildung einer Mehrklasse

Sehr geehrter Herr Herkt,

die Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums Hennef hat mich beauftragt, bei der Stadt Hennef die Bildung einer Mehrklasse für das Schuljahr 2019/20 zu beantragen.

Nach aktuellem Stand wurden 164 Kinder für das kommende Schuljahr am Städtischen Gymnasiums Hennef für die Jahrgangsstufe 5 angemeldet. Der Klassenrichtwert des Landes NRW liegt bei 27 Schülerinnen und Schülern, sodass 6 Klassen gebildet werden könnten. Bei einer Bildung von fünf Klassen könnten 145 Kinder aufgenommen werden, die Klassen wären mit jeweils 29 Schülerinnen und Schülern sehr voll, Zuzüge könnten nicht mehr aufgenommen werden und Wiederholungen würden sich auch schwieriger gestalten. Ein sechster Zug im Schuljahr 2019/20 könnte im Wesentlichen im Gebäudebestand organisiert werden.

Das SGH hat sich immer als Schule für alle Hennefer Kinder und Jugendlichen verstanden, die das Abitur am Gymnasium mit seinen spezifischen Bedingungen und seinem besonderen Auftrag ablegen wollen. Wir hoffen, dass dies auch in Zukunft so sein kann. Nach den Aufnahmebestimmungen der APO-SI, §1 (2) kommen aus unserer Sicht sinnvoll lediglich die Kriterien 1 (Geschwisterkinder) und 7 (Losverfahren) in Frage. Damit ist ein Losverfahren rechtlich nicht zu umgehen. Die Schulformempfehlung spielt dabei keine Rolle. Alle Anmeldungen aus Ruppichteroth, Much und Neunkirchen-Seelscheid sind rechtlich wie die Anmeldungen aus Hennef zu betrachten, da diese Kommunen über kein eigenes öffentliches Gymnasium verfügen.

Herrn Bürgermeister
Klaus Pippke
zur Kenntnis
He 73

Für die Eltern, vor allem aber für die Kinder ist die Situation durchaus angespannt. Insofern wäre ich für eine schnelle Entscheidung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Roth', with a horizontal line underneath.

(Martin Roth, OStD)
- Schulleiter -

Anmeldezahlen 2019/2020

Stand: 07.03.2019

	Anmeldungen	Plätze	Rest
SGH	164	145	-19
GE Hennef Meiersheide	248	174	-74^
GE Hennef-West	130*	189	59

* In den 130 Anmeldungen sind bereits abgelehnte Kinder der GE Meiersheide enthalten

^ Bei 10 abgelehnten Kindern aus Hennef liegt noch keine Information über eine erneute Schulanmeldung vor

Auswärtige Schüler (Aufnahmen)

SGH	8*
GE Hennef Meiersheide	39
GE Hennef -West	21

* es wurden noch keine Ablehnungen erteilt

Herkunftsort	Gymnasium angemeldet	Meiersheide angemeldet	Meiersheide angenommen	Hennef-West
RheinlandPf.		3	3	
Eitorf		30	16	10
Neunkirchen	1			
Ruppichteroth	6	21	17	
Sankt Augustin				9
Siegburg		4	2	
Troisdorf		1	1	
Köln				1
Much	1			
Lohmar				1
Gesamt:	8	59	39	21

Schulempfehlungen der Hennefer Kinder

(in Klammern = Gesamtzahl liegt nur bei GE Hennef Meiersheide vor)

	Gy	e GY	RS	e RS	HS	keine	Summe
SGH	136	13	7	0	0	0	156
GE Hennef Meiersheide	44 (57)	15 (29)	52 (75)	3 (3)	4 (7)	1 (3)	119 (174)
GE Hennef-West	5	7	58	21	35	4	130

Übersicht Aufnahmen weiterführende Schulen 2014-2019

	2014 / 15		2015 / 16		2016 / 17		2017 / 18		2018 / 19	
	Anm.	Plätze								
SGH	136	145	146	145	144	145	152	145	126	145
GE Meiersheide	285	174	285	174	233	174	255	174	202	174
GE Hennef-West	149	162	177	189	149	162	141	189	154	189

Auszüge aus den Schulvorschriften

§ 46 Schulgesetz NRW

Absatz 1: Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

Absatz 2: Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahme-voraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Absatz 2: Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Auszug aus dem Bildungsportal des Schulministeriums NRW:

Welche Regelungen gelten in NRW beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen?

In NRW erhalten die Eltern mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine Schulformempfehlung. Sie umfasst entweder eine Empfehlung für das Gymnasium, die Realschule oder die Hauptschule. Sie kann darüber hinaus aber auch eine Empfehlung mit Einschränkungen enthalten. Die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule sind immer zu nennen.

Mit diesem Zeugnis melden sich die Eltern bei der Schule ihrer Wahl an. Weicht der Elternwunsch von der Schulformempfehlung ab, bieten die weiterführenden Schulen Beratungsgespräche an. Letztlich entscheidet aber im Rahmen vorhandener Aufnahmekapazitäten der Elternwille.

Das heißt, auch wenn Ihr Kind bisher eine verbindliche Schulformempfehlung hatte, so gilt in NRW dennoch im Rahmen der Aufnahmekapazitäten der Elternwille.